

Beitragssordnung des TuS Haltern am See von 1882 e. V.

Herzlich willkommen in der **Beitragssordnung des TuS Haltern am See von 1882 e. V.!**

Damit wir unsere vielfältigen Sportangebote für alle Mitglieder aufrechterhalten können, haben wir eine Beitragsordnung erstellt. Bitte beachten Sie die folgenden Regelungen:

1. Mitgliedsbeiträge

- Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich/halbjährlich/quartalsweise erhoben.
- Die aktuellen Beitragssätze sind auf der Vereinswebsite oder in der Beitragsübersicht aufgeführt.
- Beiträge sind im Voraus per Lastschrift bzw. in Sonderfällen per Überweisung zu entrichten.

2. Zahlungsmodalitäten

- Die Beiträge sind pünktlich zum festgelegten Termin zu leisten.
- Bei Zahlungsverzug behält sich der Verein vor, Mahngebühren zu erheben und ggf. den Zugang zu den Sportanlagen zu sperren, bis die Beiträge beglichen sind.

3. Ermäßigungen und Befreiungen

- Mitglieder, die aufgrund von Alter, Studium, Arbeitslosigkeit oder anderen Gründen eine Ermäßigung wünschen, können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen.
- Kinder, Jugendliche und Senioren erhalten ggf. einen ermäßigten Beitrag, sofern dies in der Beitragsübersicht ausgewiesen ist.
- Für Schwerbehinderte oder andere besondere Fälle kann eine Befreiung oder individuelle Regelung getroffen werden.

4. Austritt und Rückerstattung

- Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende möglich.
- Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Austritts nicht erstattet, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor.

5. Änderungen der Beiträge

- Der Verein behält sich vor, die Beiträge jährlich anzupassen. Über Änderungen wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

6. Sonderbeiträge

- Für spezielle Veranstaltungen, Kurse oder Angebote, die nicht im regulären Mitgliedsbeitrag enthalten sind, können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

7. Beitragspflicht bei Familienmitgliedern

- Im Falle des Familienbeitrag wird das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei gestellt.
 - Der Anspruch auf Familienbeitrag gilt für:
Ehepaare, Partnerschaften in eheähnlichen Verhältnissen, eingetragene Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem auf Dauer im gemeinsamen Haushalt lebendem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - Der Familienbeitrag wird auf Antrag gewährt.
 - Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr wird das Mitglied zum Folgejahr in den Erwachsenenbeitrag umgestellt. Auf Antrag kann das Mitglied längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Familienbeitrag verbleiben. Dazu muss es jährlich nachweisen, dass es Schüler, Student oder Auszubildender ist.
-

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Bei Fragen zu den Beiträgen wenden Sie sich bitte an die Vereinsverwaltung oder die Geschäftsstelle.